

9-N-8722/5

Bearbeiter (02752) 2381  
Mödlagl DW 31

Datum  
19. April 1989

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft

Naturdenkmalbuch der Bezirkshauptmannschaft Melk, Naturdenkmal  
Einlagezahl Nr. 8; Feststellung über den tatsächlichen und recht-  
lichen Bestand

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk stellt fest, daß das im Naturdenk-  
malbuch eingetragene Naturdenkmal "Wackelstein samt Auflage und  
Granitblöcke" auf Parzelle Nr. 173/1 und 176, KG St.Oswald in der  
nachstehend beschriebenen Art besteht:

Die Steingruppe mit dem Wackelstein stellt sich so dar, daß der  
erste Stein (direkt an der Landesstraße Ysper - St.Oswald) dem  
Wackelstein ca. 5 m vorgelagert ist. Selbst hat er ein Ausmaß von  
ca. 3 x 4 m. Der Wackelstein mit Auflagesteinen ist in der Natur  
als einzelner, freiliegender Stein vorhanden. Ca. 1 m in Richtung  
Norden vom Wackelstein befindet sich ein dritter, kleinerer, ca.  
2 x 1 m großer Stein, welcher ebenfalls zum Steingebilde bzw. zur  
Steingruppe zuzuzählen ist. Der erste vorgelagerte und der dritte  
danterliegende Stein befinden sich auf der Parzelle 111, der  
eigentliche Wackelstein erstreckt sich über die Parzellen 111 und  
173/1 der KG St.Oswald. Die Steingruppe Wackelstein ist mit einer  
Tafel gekennzeichnet und muß so - wie sie sich zum Überprüfungs-  
zeitpunkt darstellt - im vollen Umfang erhalten bleiben. Das  
Naturdenkmal ist daher weiterhin existent und unterliegt dem  
Eingriffs- und Veränderungsverbot.

Rechtsgrundlagen

§ 7 Abs. 2 und § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.Nr.5500-3  
§ 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950

### Begründung

Im Naturdenkmalbuch für den Verwaltungsbezirk Melk ist das im  
Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal  
eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen  
des Unterschützungsverfahrens im Original nicht mehr vor-  
handen. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren  
darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich  
existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 14. November 1988 unter Beiziehung  
eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und  
nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmals  
und der Formalparteien des Verfahrens (NÖ Umweltschutz, Ge-

meinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis, abgeführt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gutachten des Amtssachverständigen, ist in der Verhandlungsschrift vom 14. November 1988 beurkundet; diese Verhandlungsschrift ist die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmälern, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Auf Grund der bei der Lokalausweisverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen im Verhältnis zur Eintragung im Naturdenkmalbuch weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
  - diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
  - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
  - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. Eigentümer: Johann und Margareta Pöcksteiner, 3684 St.Oswald Nr. 23;
2. Eigentümer: Anna Scheuchenstuhl, 3684 St.Oswald 53;
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien;
4. die Gemeinde St.Oswald, z.Hdn. des Herrn Bürgermeisters;
5. die Bezirksforstinspektion im Hause;
6. das NÖ Gebietsbauamt III St.Pölten, 3100 St.Pölten.

Dieser Bescheid ist mit 17. Mai 1989  
in Rechtskraft erwachsen  
Melk, am 17. Mai 1989

Für den Bezirkshauptmann

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Lass)